BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Satzung

der

Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

mit Psychotherapeutenversorgung

Stand: 1. Januar 2010

Geschäftsführung:
Bayerische Versorgungskammer

Verwaltungsgebäude: München-Bogenhausen, Arabellastraße 31
Postanschrift: Postfach 810206, 81901 München

Telefon: (089) 9235-8770
Telefax: (089) 9235-7040
E-Mail: bingv@versorgungskammer.de
Internet: www.bingv.de

Satzung vom 18. Januar 1995 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 4) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2009 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

AUFBAU DER INGENIEURVERSORGUNG-BAU MIT PSYCHOTHERAPEUTENVERSORGUNG

§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe
§ 2 Selbstverwaltung und Satzung
§ 3 Aufsicht
§ 4 Organe
§ 5 Der Verwaltungsrat
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
§ 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
§ 8 Versorgungskammer
§ 9 Kammerrat
§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; Versicherungstechnischer Geschäftsplan
§ 11 Wirtschaftsplanung
§ 12 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II:

MITGLIEDSCHAFT

§ 13 Pflichtmitgliedschaft
§ 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
§ 15 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III:

VERSORGUNGSABGABEN

§ 16 Beitragspflicht
§ 17 Höhe der Beiträge
§ 18 Ermäßigter Beitrag
§ 19 aufgehoben
§ 20 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; Vorläufige Beitragsfestsetzung
§ 20a aufgehoben
§ 21 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen, Erlass
§ 22 Freiwillige Mehrzahlungen
§ 23 Nachversicherung
§ 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
§ 24a Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV:

LEISTUNGEN

§ 25 Versorgungsleistungen
§ 26 Anspruch auf Altersruhegeld
§ 27 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
§ 28 Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld
§ 29 Aufrechterhaltene Anwartschaft
§ 30 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds
§ 31 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
§ 31a aufgehoben
§ 32 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
§ 33 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
§ 34 Freiwillige Leistungen
§ 35 Auszahlung der Versorgungsleistungen
§ 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
§ 37 Forderungsübertragung

Abschnitt V:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 38 Auskunftspflichten
§ 39 Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren
§ 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
§ 41 Verjährung
§ 42 Vollstreckung

Abschnitt VI:

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN INKRAFTTRETEN

§ 43 aufgehoben
§ 44 Regelungen für den Anfangsbestand der Bauingenieure
§ 44a Übergangsregelung zu § 13
§ 44b Übergangsregelung zu § 14
§ 44c Übergangsregelung zu § 15
§ 44d Übergangsregelung zu § 18
§ 45 Übergangsregelung zu § 20a
§ 45a Übergangsregelung zu § 26
§ 46 Übergangsregelung zu § 27
§ 46a Übergangsregelung zu § 28
§ 46b Übergangsregelung zu § 29
§ 47 Übergangsregelung zu § 30
§ 48 Übergangsregelung zu § 31
§ 48a Übergangsregelung zu §§ 20a, 31a
§ 48b Übergangsregelung zu § 32
§ 49 Übergangsregelung zu § 34
§ 49a Übergangsregelung zu § 36
§ 50 Regelungen für den Anfangsbestand der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
§ 51 Inkrafttreten

TABELLEN

Anhang: Seite:

A) Änderungsregister 28
B) Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen - Auszug - 29

ABSCHNITT I

AUFBAU DER INGENIEURVERSORGUNG-BAU MIT PSYCHOTHERAPEUTEN-VERSORGUNG

§ 1
Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) [1]Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 16. Juni 2008 (in der jeweils geltenden Fassung) das berufsständische Versorgungswerk der Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. [2]Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden. [3]Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

(2) Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

§ 2
Selbstverwaltung und Satzung

(1) [1]Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (Versorgungsanstalt) hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. [2]Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) [1]Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. [2]Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

§ 3
Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt.

§ 4
Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Versorgungskammer.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) [1]Der Verwaltungsrat setzt sich aus Mitgliedern der Berufskammern derjenigen Bundesländer zusammen, deren Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt durch Gesetz oder Staatsvertrag festgelegt ist. [2]Jede Berufskammer erhält pro angefangener Einheit von jeweils 500 ihrer Versicherten einen Verwaltungsratssitz. [3]Maßgebend für die Sitzverteilung während der Dauer einer Amtsperiode sind die von der Versorgungskammer ermittelten Bestandszahlen an aktiven Versicherten am 31. Dezember des dem Ende der letzten Amtsperiode vorangehenden Kalenderjahres. [4]Für die Verwaltungsratsmitglieder jeder Berufskammer werden Stellvertreter in gleicher Anzahl, mindestens jedoch zwei für jede Berufskammer, berufen. [5]Die Verwaltungsratsmitglieder und die Stellvertreter müssen der Versorgungsanstalt und derjenigen Berufskammer angehören, die sie vorgeschlagen hat.

(2) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden von der jeweiligen Berufskammer vorgeschlagen und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern berufen. [2]Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter beträgt vier Geschäftsjahre (Amtsperiode). [3]Sind bis zum Ende der Amtsperiode die neuen Mitglieder und Stellvertreter noch nicht berufen, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte für längstens 12 Monate weiter.

(3) [1]Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt oder zu der Berufskammer endet, die ihn vorgeschlagen hat. [2]Im Fall einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge nach. [3]Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amts-

dauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. [4]Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau angehörenden Mitgliedern den Vorsitzenden und aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats den ersten und den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

§ 6
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan der Versorgungsanstalt. [2]Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Satzung und deren Änderung,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung nach § 11,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen:

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) [1]Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

[2]Für den Fall, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, entscheidet ein Schnellausschuss, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem seiner Stellvertreter besteht.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt ferner über

1. die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5,
3. die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

(5) [1]Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. [2]Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
   a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,
   b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
   c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

§ 7
Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) [1]Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. [2]Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. [3]Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) [1]Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. [2]Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich

unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) [1]Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen worden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. [2]Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [3]In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

(4) [1]Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. [2]Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8
Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Versorgungsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9
Kammerrat

(1) [1]Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. [2]Für die Versorgungsanstalt ist ein aus der Mitte des Verwaltungsrats für die Dauer seiner Amtsperiode gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; der Vertreter erhält einen oder mehrere Stellvertreter. [3]Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet.

(2) [1]Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtigen Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

[2]Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 10
Aufbringung und Verwendung der Mittel; Versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) [1]Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. [2]Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. [3]Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie nach den allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie den nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) [1]Für die Versorgungsanstalt ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. [2]Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 11
Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 12
Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) [1]Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. [2]Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übermittelt erhält.

(3) Die Versorgungskammer übermittelt jährlich den in der Versorgungsanstalt verbundenen Berufskammern den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

MITGLIEDSCHAFT

§ 13
Pflichtmitgliedschaft

(1) [1]Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. [2]Pflichtmitglieder sind ferner für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München und der Fachhochschulen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben. [3]Satz 2 gilt entsprechend für die Absolventen von Lehreinrichtungen in Bayern auch in anderen Studiengängen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) die Bezeichnung „Ingenieur“/„Ingenieurin“ zu tragen berechtigt sind, sofern sie eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist. [4]Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bestätigt der Versorgungsanstalt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3.

(1a) Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind ferner alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern es sich nicht um Kammermitglieder im Sinn des Art. 65 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 HKaG handelt.

(2) Pflichtmitglieder sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Versorgungsanstalt einbezogen sind.

(3) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Berufskammer nach Abs. 1 Satz 1 oder der in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten praktischen Tätigkeit oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(3a) Von der Versicherungspflicht ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Berufskammer nach Absatz 1a oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(4) [1]Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 beginnt mit dem Tage, an dem der Absolvent der Versorgungsanstalt das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. [2]Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten erfolgt.

(5) [1]Die Pflichtmitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen der Absätze 1, 1a und 2 oder durch Befreiung nach § 14. [2]Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Bezugs von Versorgungsleistungen.

§ 14
Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1 wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. freiwilliges Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
2. Pflichtmitglied nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 ist,
3. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet,
4. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist,
5. ausschließlich und auf Dauer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig ist,
6. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss.

(1a) Von der Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1a wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer als Mitglied der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

1. ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig und dabei versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
2. die Voraussetzungen des Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 erfüllt.

(2) [1]Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. [2]Sie wird mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen unwirksam.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 15
Freiwillige Mitgliedschaft

(1) [1]Eine nicht aufgrund von § 14 beendete Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. [2]Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. [3]Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. [4]Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.

(2) [1]Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder; für die Beitragspflicht gilt jedoch § 18 Abs. 2 Nr. 4. [2]Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Beruf im Sinn des § 27 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluss aus der Versorgungsanstalt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist;
4. durch Begründung einer Mitgliedschaft im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

(5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT III

VERSORGUNGSABGABEN

§ 16
Beitragspflicht

[1]Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. [2]Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalles (§§ 26 bis 28);
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

[3]Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet werden.

§ 17
Höhe der Beiträge

(1) [1]Von den Mitgliedern wird der allgemeine Beitrag oder der ermäßigte Beitrag nach § 18 erhoben. [2]Der allgemeine Beitrag wird nach einem Beitragssatz vom monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen berechnet. [3]Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird; Regelbeitrag ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. [4]Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. [5]Als allgemeiner Beitrag ist mindestens ein Achtel des Regelbeitrags zu entrichten.

(2) [1]Zum beitragspflichtigen Einkommen gehören

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind,
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI erstreckt.

[2]Die Einnahmen von Mitgliedern aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen sind wie Arbeitsentgelt beitragspflichtig; § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(4) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner:

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 1b SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

(5) [1]Neben Einkünften im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sind nicht auch solche nach Nummer 1 beitragspflichtig. [2]Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, so sind beitragspflichtig nur die Einkünfte in Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1.

§ 18
Ermäßigter Beitrag

(1) [1]Bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren ab dem Jahr des Mitgliedschaftsbeginns wird von einem selbständig tätigen Mitglied auf Antrag ohne Einkommensnachweis der ermäßigte Beitrag in Höhe von zwei Zehnteln des Regelbeitrags (§ 17 Abs. 1 Satz 3) erhoben. [2]Die Ermäßigung kann innerhalb des Ermäßigungszeitraums für rechtlich unterschiedliche Formen der Ausübung selbständiger Tätigkeit in Anspruch genommen werden. [3]Der Ermäßigungszeitraum verlängert sich jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres um eine längstens zweijährige Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit. [4]Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden nach Ablauf eines Monats nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum, für den die Ermäßigung gelten soll. [5]Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.

(2) Der ermäßigte Beitrag wird in Höhe des Mindestbeitrags (§ 17 Abs. 1 Satz 5) von Mitgliedern erhoben, die

1. als Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist,
2. Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und zugleich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
3. nach § 14 Abs. 1, Abs. 1a befreit werden können oder
4. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht aufgrund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sind.

(3) [1]Auf Antrag wird der ermäßigte Beitrag in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrags von Mitgliedern erhoben, die

1. einer der in der Versorgungsanstalt verbundenen Ingenieurkammern freiwillig angehören und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder
2. der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Pflichtmitglied angehören und nach § 14 Abs. 1a Nr. 1 befreit werden können oder
3. während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung entsprechenden Zeitraums nicht erwerbstätig sind oder
4. während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung wegen Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6 BEEG) ausüben; dies gilt für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes.

[2]In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 und 4 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 sind nicht anzuwenden, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 1b SGB VI aufgrund der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt erstreckt.

§ 19
(aufgehoben)

§ 20
Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; Vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) [1]Das beitragspflichtige Einkommen ergibt sich aus den von der Versorgungsanstalt angeforderten Einkommensangaben. [2]Insbesondere hat das Mitglied auf Verlangen das angegebene Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids, durch Bescheinigung des Finanzamts, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. [3]Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) [1]Solange ein Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. [2]Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 der Regelbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 20 a
(aufgehoben)

§ 21
Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen, Erlass

(1) [1]Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. [2]Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben; bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr erhoben werden.

(2) [1]Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit werden nach Ablauf von zwanzig Tagen seit Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. [2]Ist Einzugsermächtigung erteilt, so werden Beitragsnachforderungen zum Ende des auf die Ausfertigung des Bescheids folgenden Kalendermonats abgebucht, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(3) [1]Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, kann eine Gebühr von 5 € erhoben werden. [2]Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von einem Prozent für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.

(4) [1]Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. [2]Die Stundung soll nur gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

(5) [1]Beitrags- und Nebenforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Vollstreckung der Forderungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Mitglieds dauerhaft keinen Erfolg verspricht. [2]Bei Erlass von Beitragsforderungen ist das Mitglied auf die Auswirkungen auf seine Versorgung sowie auf den Ausschluss des Zuschlags aus Zurechnung (§ 31 Abs. 6 Satz 4) hinzuweisen.

(6) [1]Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumnis- und Verspätungszuschläge und sonstige Zuschläge sowie Zinsen und zuletzt auf die sonstigen Beitragsforderungen angerechnet. [2]Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. [3]Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. [4]Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht bezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

§ 22
Freiwillige Mehrzahlungen

(1) [1]Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. [2]Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. [3]Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge unzulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach dem Beginn des Altersruhegelds;
2. für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind;

während der Aufschubzeit (§ 26 Abs. 2) können freiwillige Mehrzahlungen nur für das jeweils laufende Kalenderjahr geleistet werden.

(3) Für die Bewertung freiwilliger Mehrzahlungen, die für das Vorjahr nachgeholt werden, ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend (§ 30 Abs. 2 Satz 1).

§ 23
Nachversicherung

(1) [1]Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an die Versorgungsanstalt zu zahlen sind. [2]Voraussetzung ist, dass der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied der Versorgungsanstalt war. [3]Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) [1]Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten zu. [2]Als Ehegatte im Sinn des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266).

(3) [1]Die Versorgungsanstalt behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das

gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. [2]Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. [3]Während der Nachversicherungszeit an die Versorgungsanstalt aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Mindestbeiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 24
Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt, so bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 29 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 24 a auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 24 a
Überleitung von Beiträgen

(1) [1]Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied wird. [2]Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 6 sowie Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger.

(2) [1]Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungs-Vereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. [2]Die Überleitungs-Vereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. [3]Besteht keine Vereinbarung, so ist die Versorgungsanstalt nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Versorgungsanstalt üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(3) [1]Die Versorgungsanstalt nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. [2]Absatz 2 gilt sinngemäß. [3]Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Versorgungsanstalt entrichtet worden wären.

ABSCHNITT IV

LEISTUNGEN

§ 25
Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungsanstalt gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld (§ 26),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 27),
3. vorgezogenes Altersruhegeld (§ 28).

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Witwen- und Witwergeld (§ 32 Abs. 1),
2. Waisengeld (§ 32 Abs. 5).

(4) Die Versorgungsanstalt gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 29 und 33.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 34 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
2. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) [1]Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt. [2]In diesem Rahmen kann der Verwaltungsrat weitere Leistungsverbesserungen beschließen.

(7) [1]Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. [2]Die Widerruflichkeit nach § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26
Anspruch auf Altersruhegeld

(1) [1]Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. [2]Das Altersruhegeld wird nach Eingang der letztfälligen Zahlungen des Mitglieds oder nach dem Zeitpunkt der letzten Beitragsfälligkeit festgesetzt und eingewiesen. [3]Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) [1]Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubzeit), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. [2]Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. [3]Im Fall des Widerrufs wird das gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erhöhte Ruhegeld mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. [4]Stirbt das Mitglied während der Aufschubzeit, so gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Satz 3 entsprechend. [5]Sind bei Tod des Mitglieds während der Aufschubzeit anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so gelten die Rechtsfolgen der Aufschuberklärung mit Ablauf des dem Tod vorangegangenen Aufschubjahres als beendet.

(3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 27
Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) [1]Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls). [2]Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer berechtigenden Berufen auszuüben.

(2) [1]Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. [2]Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. [3]Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt.

(3) [1]Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 voraus. [2]Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange ein ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätiges Mitglied Arbeitsentgelt bezieht. [3]Sie gilt als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied bei vorübergehender Berufsunfähigkeit sein Büro oder seine Praxis für die Dauer von höchstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt; nach Ablauf dieser Frist oder früherer Beendigung der Vertretung setzt die Weitergewährung des Ruhegelds die Übergabe oder Einstellung des Büros oder der Praxis voraus.

(4) [1]Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn des Bayerischen Datenschutzgesetzes) nach. [2]Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. [3]Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. [4]Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. [5]Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 38 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. [6]Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden. [7]Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. [8]Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Versorgungsanstalt gespeichert werden.

(5) [1]Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. [2]Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern

er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Versorgungsanstalt eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. [3]Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. [4]Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(6) [1]§ 26 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. [3]Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 28
Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld

(1) [1]Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. [2]Der Anspruch besteht ab dem beantragten Monatsersten. [3]Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht. [4]Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich.

(2) § 26 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 29
Aufrechterhaltene Anwartschaft

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 24 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelungen über die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 34 Abs. 3).

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 30
Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Das jährliche Ruhegeld bemisst sich nach Prozentsätzen der für die Zeit bis zum Ende der Beitragspflicht entrichteten Beiträge und der wirksam geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (Bewertung).

(2) [1]Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. [2]Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) [1]Das nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Ruhegeld erhöht sich wie folgt:

1. Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus Zurechnung im Sinn des § 31 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem aus Tabelle 1 sich ergebenden Prozentsatz bewertet.
2. Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 26 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder nach Tabelle 3 bewertet; der Zeitpunkt der Bewertung ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. Während der Aufschubzeit geleistete freiwillige Mehrzahlungen werden ebenfalls nach Tabelle 3 bewertet. Die Erhöhung des Ruhegeldes wird zum Ende jeweils eines Aufschubjahres oder zu den in § 26 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 genannten Zeitpunkten wirksam.

[2]Für Anwartschaften beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach den Nummern 1 und 2 errechneten Erhöhungsbeträge.

(4) [1]Für ein Altersruhegeld, das unmittelbar an ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit anschließt, werden nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen sowie freiwillige Mehrzahlungen, die nach § 31 Abs. 1 Satz 2 von der Bewertung für das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen sind und nicht erstattet wurden, zusätzlich bewertet. [2]Der hieraus sich ergebende Betrag wird dem bisher gezahlten Ruhegeld hinzugerechnet.

(5) [1]Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 28), so unterliegt das

nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 26 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. [2]Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. [3]Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

(6) [1]Das Altersruhegeld (§ 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 6 Satz 3) sowie das vorgezogene Altersruhegeld (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 5) werden auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 10 v.100 erhöht, wenn das Mitglied nachweist, dass es im Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet war. [2]Der Antrag kann nach Beginn des Bezugs der erhöhten Versorgungsleistung nicht mehr widerrufen werden. [3]Als Heirat im Sinn des Satzes 1 gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(7) Die Tabellen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 31
Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) [1]Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 30 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag; der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 5 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 26 Abs. 1 und § 45a liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. [2]Dabei werden für die Berechnung nach § 30 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (§ 17 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. [3]Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) [1]Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absatz 3) für die Zeit zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum). [2]Für die Bewertung gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(3) [1]Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 16) geltenden Regelbeitrags, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der jährlich bis zur Höhe des 1,5-fachen jeweiligen Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zugrunde liegen, zur Summe der Regelbeiträge des Zeitraums steht, für den Beitragspflicht bestand. [2]Für die Berechnung nach Satz 1 bleiben ermäßigte Beiträge nach § 18 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie die zum Zeitraum ihrer Leistung gehörenden Regelbeiträge unberücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist. [3]Wurde vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beendet, so gilt Satz 2 entsprechend für Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung entrichtet worden sind.

(4) [1]Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Regelbeitrags. [2]Dies gilt nicht, wenn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

1. das Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und neben der pflichtversicherten Beschäftigung oder einem sonstigen pflichtversicherten Tatbestand keine berufliche Tätigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 Satz 2 ausübt,
2. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 vorliegen.

[3]Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes, um jeweils drei Jahre.

(5) [1]Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 29 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (Abl. EWG Nr. L 149, S. 2) geteilt. [2]Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden

auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten belegt sind.

(6) [1]Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn die für die letzten drei Jahre der beitragspflichtigen Zeit rückständigen Beiträge innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Ruhegeldantrags nachgezahlt werden. [3]Die nachentrichteten Beiträge werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres versorgungswirksam. [4]Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht ferner für einen Zeitraum von 3 Jahren nicht, wenn Beiträge erlassen worden sind; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 31 a
(aufgehoben)

§ 32
Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) [1]Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt der Berufsunfähigkeit,
2. nach Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. nach Erreichen der Regelaltersgrenze

geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. [2]Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. [3]Der Anspruch besteht ferner nicht, wenn dem verstorbenen Mitglied der Zuschlag für Nichtverheiratete (§ 30 Abs. 6) gewährt wurde.

(3) [1]Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 27 Abs. 5 zu stellen. [2]Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 15 Abs. 1 stellen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. [4]Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden. [5]Das Antragsrecht für den überlebenden Ehegatten und für Waisen besteht nicht, wenn dem verstorbenen Mitglied der Zuschlag für Nichtverheiratete (§ 30 Abs. 6) gewährt wurde.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v. 100 des nach § 30 oder § 31 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) [1]Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds. [2]Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen 20 v.H., bei Vollwaisen 35 v.H. des Ruhegelds. [3]Der Anspruch besteht nicht, wenn dem verstorbenen Mitglied der Zuschlag für Nichtverheiratete (§ 30 Abs. 6) gewährt wurde.

(6) [1]Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. [2]Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte sich verheiratet,
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden oder, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung befinden, mit Ablauf des Monats, in dem sie die Berufsausbildung beenden, spätestens aber mit Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

(8) Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner.

§ 33
Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld

[1]Der versorgungsberechtigte Eheteil eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. [2]Als Eheteil im Sinn des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Heirat im Sinn des Satzes 1 gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 34
Freiwillige Leistungen

(1) [1]Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 32 Abs. 5) für die Dauer einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. [2]Die Leistung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1 und des § 31 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

(3) [1]Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. [2]Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.

§ 35
Auszahlung der Versorgungsleistungen

[1]Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. [2]Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 36
Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) [1]Die interne Teilung erfolgt, indem die vom Ausgleichspflichtigen nach dieser Satzung erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte gemäß Tabelle 4 dieser Satzung mit dem Barwertfaktor vervielfältigt und in Deckungskapital umgerechnet werden. [2]Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 % des nach Satz 1 ermittelten Deckungskapitals, mindestens 100 Euro, höchstens 800 Euro; sie sind vom Deckungskapital abzuziehen. [3]Der vom Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten übertragene Kapitalwert wird anhand der Tabelle 4 durch den Barwertfaktor geteilt und in Versorgungsanrechte zurückgerechnet. [4]Die sich aus der Rückrechnung ergebenden Versorgungsanrechte werden für den Ausgleichsberechtigten bei der Versorgungsanstalt zu Lasten der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu dem Tag begründet, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. [5]Anrechte, die vor dem 1. Januar 2006 erworben wurden, und Anrechte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden, sowie Anrechte, die nach dem 31. Dezember 2009 erworben wurden, sind getrennt intern zu teilen. [6]Die Kürzung der vom Ausgleichspflichtigen bei der Versorgungsanstalt erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte errechnet sich aus der Rückrechnung des nach der Teilung verbliebenen Deckungskapitals in Versorgungsanrechte anhand der Tabelle 4 durch Teilung durch den Barwertfaktor. [7]Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. [8]Haben beide Ehegatten Anwartschaften bei der Versorgungsanstalt erworben, findet eine Verrechnung statt. [9]Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gelten die Sätze 5 bis 7 entsprechend.

(3) [1]Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist, nicht begründet. [2]Wird für eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder eine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hat, ein Anrecht begründet, gelten für das übertragene Anrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, die einmaligen Leistungen nach § 33 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. [3]Eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder keine aufrechterhaltene Anwart-

schaft nach § 29 hat, hat nur Anspruch auf ein Altersruhegeld; die §§ 26, 28 und 30 Abs. 5 gelten entsprechend. [4]Für die ausgleichsberechtigte Person im Sinn des Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 5, indem die Versorgungsanwartschaft mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird.

(4) [1]Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Anrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. [2]Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.

(5) [1]Befindet sich das Anrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. [2]Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. [3]§ 101 Absatz 3, 3a und 3b SGB VI gelten sinngemäß.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Versorgungsausgleich bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 37
Forderungsübertragung

[1]Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, sind jene verpflichtet, den Anspruch auf die Versorgungsanstalt zu übertragen, soweit diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. [2]Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 38
Auskunftspflichten

(1) [1]Die Versorgungsanstalt erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. [2]Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. [3]Auf Verlangen sind jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Versorgungsanstalt sowie die Mitglieder der Berufskammern und die Absolventen von Lehreinrichtungen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 VersoG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung haben der Versorgungsanstalt Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Versorgungsanstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Versorgungsanstalt die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 29), stehen Mitgliedern gleich.

§ 39
Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren

(1) Die Versorgungsanstalt macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) [1]Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. [2]Die Versorgungsanstalt erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 40
Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) [1]Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. [2]Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Versorgungsanstalt kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 41
Verjährung

[1]Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. [2]Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 42
Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt.

ABSCHNITT VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 43
(aufgehoben)

§ 44
Regelungen für den Anfangsbestand der Bauingenieure

(1) Für Personen, die am 1. Januar 1995 bereits Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau waren (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) [1]Nach § 45 Abs. 1 und 2 der Satzung in der Fassung vom 18. Januar 1995 ausgesprochene Befreiungen von der Mitgliedschaft oder Zulassungen zur Mitgliedschaft bleiben wirksam. [2]Die Unwiderruflichkeit im Sinn des § 45 Abs. 3 Satz 3 der Satzung in der zitierten Fassung bleibt unberührt.

(3) [1]Als Beitrag ist der halbe Regelbeitrag oder der Mindestbeitrag zu zahlen, wenn dies inner-

halb der Frist des § 46 Abs. 2 Satz 2 der Satzung in der Fassung vom 18. Januar 1995 beantragt wurde. [2]Wer nach dieser Bestimmung den Mindestbeitrag gewählt hat, kann die Mindestzurechnung nach § 31 Abs. 4 Satz 1 nicht in Anspruch nehmen.

(4) [1]Wird ein Mitglied des Anfangsbestands, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, berufsunfähig oder stirbt es vor Bezug des Altersruhegelds, so kann die Versorgungsanstalt dem Leistungsberechtigten auf Antrag nach Maßgabe von Richtlinien, die der Verwaltungsrat erlässt, eine Ausgleichsleistung gewähren. [2]Die Ausgleichsleistung setzt voraus, dass der in der Versorgungsanstalt erworbene Versorgungsanspruch niedriger ist als der Mehrbetrag der Rentenleistung, den das Mitglied zusätzlich erworben hätte, wenn die zur Versorgungsanstalt gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wären. [3]Die Ausgleichsleistung wird nach näherer Maßgabe der Richtlinien bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Mehrbetrag der Rentenleistung und dem Versorgungsanspruch gewährt.

§ 44 a
Übergangsregelung zu § 13

(1) Mitglieder des Anfangsbestands der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinn von § 50 Abs. 1, die nicht Mitglied geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt erlangt haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(2) [1]Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008 Mitglied der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geworden sind, dieser Kammer weiterhin angehören und im Zeitpunkt der Begründung der Kammermitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hatten, werden auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind. [2]Eine Pflichtmitgliedschaft kann nicht begründet werden, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer das 55. Lebensjahr vollendet war oder Berufsunfähigkeit bestand. [3]Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 gestellt werden. [4]Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum 1. Januar 2009.

§ 44 b
Übergangsregelung zu § 14

Für Befreiungen, die gemäß § 14 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erteilt wurden, bleibt § 14 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend, solange sich die für die Befreiung maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 44 c
Übergangsregelung zu § 15

[1]Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 15 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, bleibt § 15 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. [2]Wird eine Mitgliedschaft im Sinn des § 15 Abs. 1 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung begründet, endet die freiwillige Mitgliedschaft nach § 15 Abs. 3 in dieser Fassung.

§ 44 d
Übergangsregelung zu § 18

Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 15 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, gilt § 18 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

§ 45
Übergangsregelung zu § 20 a

[1]§ 20 a gilt auch für Mitglieder, für die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1998 die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen Beitragspflicht nach § 20 a Abs. 1 entsteht. [2]Die Beitragspflicht beginnt jedoch frühestens am 1. Juli 1998. [3]Auch die Antragsfrist des § 20 a Abs. 2 Satz 3 beginnt am 1. Juli 1998.

§ 45 a
Übergangsregelung zu § 26

[1]Abweichend von § 26 Abs. 1 erreichen Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. [2]Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	1	65	1
1951	2	65	2
1952	3	65	3
1953	4	65	4
1954	5	65	5
1955	6	65	6
1956	7	65	7
1957	8	65	8
1958	9	65	9
1959	10	65	10
1960	11	65	11
1961	12	66	0
1962	14	66	2
1963	16	66	4
1964	18	66	6
1965	20	66	8
1966	22	66	10
1967	24	67	

§ 46
Übergangsregelung zu § 27

Für vor dem 1. Januar 2006 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, gelten § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung.

§ 46 a
Übergangsregelung zu § 28

(1) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, gilt § 28 Abs. 1 Satz 1 in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung weiter.

(2) [1]Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben, können abweichend von Absatz 1 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld beziehen. [2]Das nach § 30 errechnete Ruhegeld unterliegt für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 26 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. [3]Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. [4]Die Kürzung des Ruhegeldes gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

§ 46 b
Übergangsregelung zu § 29

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft geendet hat, bleibt § 29 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

§ 47
Übergangsregelung zu § 30

(1) Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrleistungen sowie für aufgeschobene Ruhegelder, deren Fälligkeit nach dem Änderungszeitpunkt liegt.

(2) [1]Für vor dem 1. Januar 2011 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde, gilt § 30 Abs. 6 in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter. [2]Für vor dem 1. Januar 2015 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitglieder vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde, gelten § 30 Abs. 6 sowie § 47 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung weiter.

§ 48
Übergangsregelung zu § 31

[1]In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 31 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. [2]Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist; § 47 bleibt jedoch anwendbar. [3]Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, § 31 in der bis dahin geltenden Fassung.

§ 48 a
Übergangsregelung zu §§ 20 a, 31 a

Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 2006 die Voraussetzungen des § 20 a erfüllt haben, gelten die §§ 16 Abs. 1 Satz 4, 17 Abs. 1, 20 a, 21 Abs. 6 Satz 1, 25 Abs. 2 Nr. 4, 31 a sowie die Tabellen 1 und 5 der Satzung in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter; § 31 Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7

Satz 1 gilt in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter, soweit § 20 a hinsichtlich der Beitragspflicht auf diese Vorschrift verweist.

§ 48 b
Übergangsregelung zu § 32

§ 32 Abs. 8 gilt bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld nur dann, wenn der Tod des Mitglieds nach dem 31. Dezember 2008 eingetreten ist.

§ 49
Übergangsregelung zu § 34

(1) Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 36 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter; § 49 VersAusglG bleibt unberührt.

(2) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die zwischen dem 1. September 2009 und dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 36 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter.

§ 49 a
Übergangsregelung zu § 36

Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 36 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter.

§ 50
Regelungen für den Anfangsbestand der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(1) Für die Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 24. Dezember 2005 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen:

1. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung befreit.
2. Von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist ausgenommen, wer bei Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr vollendet hat; er wird jedoch auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist.
3. Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden. Die Entscheidung über die Anträge ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes.

(3) [1]Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung als Pflichtbeitrag nur der Mindestbeitrag zu entrichten. [2]Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an. [3]Wer nach dieser Bestimmung den Mindestbeitrag gewählt hat, kann die Mindestzurechnung nach § 31 Abs. 4 Satz 1 nicht in Anspruch nehmen.

§ 51
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.[*)]

[*)] Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Satzung vom 18. Januar 1995 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

TABELLEN

Tabelle 1

Berechnung der Anwartschaften und des Ruhegelds (zu § 30 Abs. 2)

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz. Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Einzahlung und dem Geburtsjahr.

Alter	Verrentungssätze für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,0%	12,1%	12,2%	12,3%	12,4%	12,6%	12,7%	12,9%	13,0%
21	11,2%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%	12,4%	12,6%	12,7%
22	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,9%	12,0%	12,1%	12,3%	12,4%
23	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,3%	11,5%	11,6%	11,7%	11,8%	12,0%	12,1%
24	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,7%	11,8%
25	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,1%	11,3%	11,4%	11,5%
26	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%	10,9%	11,1%	11,2%	11,3%
27	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%
28	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,2%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%
29	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	10,1%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%
30	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%
31	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%
32	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%
33	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%
34	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%
35	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%
36	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%
37	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%
38	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%
39	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%
40	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%
41	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%
42	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%
43	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%
44	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%
45	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,3%
46	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%
47	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%
48	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%
49	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%
50	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%
51	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
52	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%
53	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%
54	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%
55	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
56	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%
57	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
58	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
59	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
60	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
61	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%
62	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%
63	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%
64	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%
65	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%
66	4,2%	4,2%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%
67	4,1%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%

Tabelle 2

Versicherungstechnischer Abschlag bei vorgezogenem Altersruhegeld (zu § 30 Abs. 5)

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,32 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,34 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,37 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,40 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,44 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,48 %
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,53 %

Tabelle 3

Berechnung des Ruhegelds bei Rentenbeginn nach Alter 65 (Aufschub des Bezugs, § 30 Abs. 3)

Alter	Bewertungs-prozentsatz
65	4,6 %
66	4,8 %
67	4,9 %
68	5,0 %
69	5,2 %
70	5,3 %

Maßgebend ist das im Zeitpunkt der Bewertung (aufgeschobene Ruhegelder) oder in dem der Zahlung (freiwillige Mehrzahlung) erreichte Alter. Als Alter im Sinn der Tabellen 1 bis 3 gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr des maßgebenden Ereignisses (Zahlung, Bewertung) und dem Geburtsjahr.

Tabelle 4

Barwertfaktoren für Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (§ 36 Abs. 2, Abs. 5)

Befindet sich das Anrecht zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase, so bestimmt sich der jeweils anzuwendende Barwertfaktor sowohl nach dem Alter als auch nach dem Geburtsjahrgang. Befindet sich das Anrecht zum Ende der Ehezeit bereits in der Leistungsphase, so bestimmt sich der jeweils anzuwendende Barwertfaktor allein nach dem Alter. Als Alter gilt jeweils das Alter bei Ende der Ehezeit.

Barwertfaktoren Aktive

Barwertfaktoren für Anrechte, die bis 31. Dezember 2005 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	2,750	2,735	2,721	2,706	2,692	2,677	2,663	2,649	2,635	2,621	2,608	2,594	2,581	2,552	2,524	2,496	2,469	2,443	2,417
21	2,864	2,849	2,833	2,818	2,803	2,788	2,773	2,759	2,744	2,730	2,716	2,702	2,688	2,658	2,628	2,600	2,572	2,544	2,517
22	2,981	2,965	2,949	2,933	2,917	2,902	2,886	2,871	2,856	2,841	2,826	2,812	2,797	2,766	2,735	2,706	2,676	2,648	2,620
23	3,101	3,085	3,068	3,051	3,035	3,019	3,003	2,987	2,972	2,956	2,941	2,926	2,911	2,878	2,846	2,815	2,785	2,755	2,726
24	3,226	3,208	3,191	3,174	3,157	3,140	3,124	3,107	3,091	3,075	3,059	3,043	3,028	2,994	2,961	2,928	2,896	2,865	2,835
25	3,355	3,336	3,318	3,300	3,283	3,265	3,248	3,231	3,214	3,197	3,181	3,164	3,148	3,113	3,079	3,045	3,012	2,980	2,948
26	3,488	3,469	3,451	3,432	3,414	3,396	3,378	3,360	3,342	3,325	3,308	3,291	3,274	3,237	3,201	3,166	3,132	3,098	3,066
27	3,626	3,606	3,587	3,568	3,548	3,530	3,511	3,492	3,474	3,456	3,438	3,420	3,403	3,365	3,328	3,291	3,256	3,221	3,187
28	3,769	3,748	3,728	3,708	3,688	3,669	3,649	3,630	3,611	3,592	3,574	3,555	3,537	3,497	3,459	3,421	3,384	3,347	3,312
29	3,917	3,896	3,875	3,854	3,834	3,813	3,793	3,773	3,753	3,734	3,714	3,695	3,676	3,635	3,595	3,556	3,517	3,479	3,443
30	4,071	4,049	4,027	4,005	3,984	3,963	3,942	3,921	3,900	3,880	3,860	3,840	3,820	3,778	3,736	3,695	3,655	3,616	3,578
31	4,230	4,207	4,184	4,161	4,139	4,117	4,095	4,074	4,053	4,031	4,011	3,990	3,969	3,925	3,882	3,839	3,798	3,757	3,717
32	4,395	4,371	4,347	4,324	4,301	4,278	4,255	4,233	4,211	4,189	4,167	4,146	4,124	4,078	4,033	3,989	3,946	3,903	3,862
33	4,566	4,541	4,517	4,492	4,468	4,445	4,421	4,398	4,375	4,352	4,329	4,307	4,285	4,237	4,190	4,144	4,099	4,055	4,013
34	4,743	4,718	4,692	4,667	4,642	4,617	4,593	4,569	4,545	4,521	4,498	4,475	4,452	4,402	4,353	4,305	4,259	4,213	4,169
35	4,928	4,901	4,874	4,848	4,822	4,797	4,771	4,746	4,721	4,697	4,673	4,648	4,625	4,573	4,522	4,473	4,424	4,377	4,331
36	5,119	5,091	5,064	5,036	5,009	4,983	4,956	4,930	4,905	4,879	4,854	4,829	4,804	4,750	4,698	4,646	4,596	4,547	4,499
37	5,317	5,288	5,259	5,231	5,203	5,176	5,148	5,121	5,094	5,068	5,042	5,016	4,990	4,934	4,879	4,826	4,774	4,723	4,673
38	5,523	5,493	5,463	5,434	5,405	5,376	5,348	5,319	5,292	5,264	5,237	5,210	5,183	5,125	5,068	5,013	4,959	4,905	4,854
39	5,736	5,705	5,674	5,644	5,614	5,584	5,554	5,525	5,496	5,467	5,439	5,411	5,383	5,323	5,264	5,207	5,150	5,095	5,041
40	5,958	5,926	5,894	5,862	5,831	5,800	5,769	5,739	5,709	5,679	5,650	5,620	5,592	5,529	5,468	5,408	5,349	5,292	5,236
41	6,189	6,155	6,122	6,089	6,056	6,024	5,992	5,961	5,929	5,899	5,868	5,838	5,808	5,743	5,679	5,617	5,556	5,497	5,439
42	6,429	6,394	6,359	6,325	6,291	6,258	6,225	6,192	6,160	6,127	6,096	6,064	6,033	5,966	5,900	5,835	5,772	5,710	5,650
43	6,678	6,642	6,606	6,570	6,535	6,500	6,466	6,432	6,398	6,365	6,332	6,299	6,267	6,197	6,128	6,061	5,996	5,931	5,869
44	6,937	6,899	6,862	6,825	6,788	6,752	6,717	6,681	6,646	6,612	6,577	6,544	6,510	6,437	6,366	6,296	6,228	6,161	6,096
45	7,207	7,168	7,129	7,091	7,053	7,015	6,978	6,942	6,905	6,869	6,834	6,799	6,764	6,688	6,614	6,542	6,471	6,401	6,334
46	7,487	7,447	7,407	7,367	7,327	7,288	7,250	7,212	7,174	7,137	7,100	7,063	7,027	6,948	6,871	6,796	6,723	6,650	6,580
47	7,779	7,737	7,695	7,654	7,613	7,573	7,533	7,493	7,454	7,415	7,376	7,338	7,301	7,219	7,139	7,061	6,985	6,910	6,837
48	8,083	8,039	7,996	7,953	7,910	7,868	7,827	7,786	7,745	7,704	7,665	7,625	7,586	7,501	7,418	7,337	7,257	7,180	7,104
49	8,401	8,355	8,310	8,265	8,221	8,177	8,134	8,091	8,049	8,007	7,966	7,925	7,884	7,796	7,709	7,625	7,542	7,462	7,383
50	8,730	8,682	8,635	8,589	8,543	8,497	8,453	8,408	8,364	8,320	8,277	8,235	8,193	8,101	8,011	7,923	7,838	7,754	7,672
51	9,074	9,024	8,976	8,927	8,880	8,833	8,786	8,740	8,694	8,649	8,604	8,559	8,516	8,420	8,327	8,236	8,147	8,059	7,974
52	9,432	9,380	9,330	9,280	9,230	9,181	9,132	9,084	9,037	8,990	8,943	8,897	8,851	8,752	8,655	8,561	8,468	8,377	8,289
53	9,805	9,752	9,699	9,647	9,596	9,545	9,494	9,444	9,395	9,346	9,298	9,250	9,202	9,099	8,999	8,900	8,804	8,709	8,617
54	10,195	10,140	10,085	10,031	9,977	9,924	9,872	9,820	9,768	9,717	9,667	9,617	9,568	9,461	9,356	9,254	9,154	9,055	8,960
55	10,603	10,545	10,488	10,432	10,376	10,321	10,266	10,212	10,159	10,106	10,053	10,002	9,950	9,839	9,730	9,624	9,519	9,417	9,318
56	11,029	10,969	10,910	10,851	10,793	10,735	10,679	10,623	10,567	10,512	10,457	10,404	10,350	10,234	10,121	10,010	9,902	9,796	9,692
57	11,475	11,412	11,351	11,290	11,229	11,170	11,111	11,052	10,994	10,937	10,880	10,824	10,769	10,648	10,530	10,415	10,302	10,192	10,084
58	11,943	11,878	11,814	11,750	11,688	11,625	11,564	11,503	11,443	11,383	11,324	11,266	11,208	11,083	10,960	10,840	10,723	10,608	10,496
59	12,435	12,368	12,301	12,235	12,169	12,105	12,041	11,977	11,915	11,852	11,791	11,730	11,670	11,540	11,412	11,287	11,165	11,045	10,928
60	12,954	12,884	12,814	12,745	12,677	12,610	12,543	12,477	12,412	12,347	12,283	12,220	12,157	12,021	11,888	11,758	11,631	11,506	11,384
61	13,500	13,426	13,354	13,282	13,211	13,141	13,071	13,003	12,934	12,867	12,800	12,735	12,669	12,527	12,389	12,253	12,120	11,991	11,864
62	14,072	13,996	13,920	13,845	13,771	13,698	13,625	13,554	13,483	13,413	13,343	13,274	13,206	13,059	12,914	12,773	12,634	12,499	12,367
63	14,673	14,594	14,515	14,437	14,360	14,283	14,208	14,133	14,059	13,986	13,913	13,842	13,771	13,617	13,466	13,319	13,174	13,033	12,895
64	15,307	15,224	15,141	15,060	14,979	14,900	14,821	14,743	14,666	14,589	14,514	14,439	14,365	14,204	14,047	13,893	13,743	13,596	13,452
65	15,976	15,889	15,803	15,718	15,634	15,551	15,469	15,387	15,307	15,227	15,148	15,070	14,993	14,825	14,661	14,501	14,344	14,190	14,040
66	16,680	16,589	16,499	16,411	16,323	16,236	16,150	16,065	15,981	15,898	15,816	15,734	15,654	15,478	15,307	15,139	14,975	14,815	14,658
67	17,422	17,327	17,234	17,141	17,050	16,959	16,869	16,780	16,693	16,606	16,520	16,435	16,350	16,167	15,988	15,813	15,642	15,475	15,311

Barwertfaktoren für Anrechte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben werden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	4,122	4,100	4,078	4,056	4,034	4,013	3,991	3,970	3,950	3,929	3,909	3,888	3,869	3,825	3,783	3,741	3,701	3,661	3,623
21	4,261	4,238	4,215	4,193	4,170	4,148	4,126	4,105	4,083	4,062	4,041	4,020	3,999	3,955	3,911	3,868	3,826	3,785	3,745
22	4,405	4,381	4,357	4,334	4,311	4,288	4,265	4,243	4,220	4,198	4,177	4,155	4,134	4,088	4,042	3,998	3,955	3,912	3,871
23	4,551	4,526	4,501	4,477	4,453	4,430	4,406	4,383	4,360	4,337	4,315	4,293	4,271	4,223	4,176	4,130	4,086	4,042	3,999
24	4,700	4,675	4,649	4,624	4,600	4,575	4,551	4,527	4,503	4,480	4,457	4,434	4,411	4,362	4,313	4,266	4,220	4,175	4,131
25	4,854	4,827	4,801	4,776	4,750	4,725	4,700	4,675	4,651	4,626	4,602	4,579	4,555	4,504	4,454	4,406	4,358	4,311	4,266
26	5,011	4,984	4,957	4,931	4,904	4,878	4,852	4,827	4,802	4,777	4,752	4,727	4,703	4,650	4,599	4,549	4,499	4,451	4,404
27	5,174	5,146	5,118	5,091	5,063	5,037	5,010	4,984	4,957	4,932	4,906	4,881	4,856	4,801	4,748	4,696	4,645	4,596	4,547
28	5,341	5,312	5,283	5,255	5,227	5,199	5,171	5,144	5,117	5,091	5,064	5,038	5,012	4,956	4,901	4,848	4,795	4,744	4,694
29	5,513	5,483	5,453	5,424	5,395	5,366	5,338	5,310	5,282	5,254	5,227	5,200	5,174	5,116	5,059	5,004	4,949	4,896	4,845
30	5,690	5,659	5,628	5,598	5,568	5,538	5,509	5,480	5,451	5,423	5,395	5,367	5,340	5,280	5,221	5,164	5,108	5,054	5,000
31	5,871	5,839	5,808	5,776	5,746	5,715	5,685	5,655	5,625	5,596	5,567	5,538	5,510	5,448	5,388	5,329	5,271	5,215	5,160
32	6,058	6,025	5,993	5,961	5,929	5,897	5,866	5,835	5,805	5,774	5,744	5,715	5,686	5,622	5,560	5,499	5,439	5,381	5,324
33	6,251	6,217	6,184	6,150	6,117	6,085	6,053	6,021	5,989	5,958	5,927	5,897	5,867	5,801	5,737	5,674	5,612	5,552	5,494
34	6,450	6,415	6,381	6,346	6,312	6,279	6,246	6,213	6,180	6,148	6,116	6,085	6,054	5,986	5,919	5,855	5,791	5,729	5,669
35	6,655	6,619	6,583	6,548	6,513	6,478	6,444	6,410	6,376	6,343	6,310	6,278	6,246	6,176	6,107	6,041	5,975	5,911	5,849
36	6,867	6,829	6,793	6,756	6,720	6,684	6,649	6,614	6,579	6,545	6,511	6,478	6,444	6,372	6,302	6,233	6,165	6,099	6,035
37	7,084	7,045	7,007	6,969	6,932	6,895	6,859	6,823	6,787	6,752	6,717	6,682	6,648	6,573	6,501	6,429	6,360	6,292	6,225
38	7,308	7,268	7,229	7,190	7,151	7,113	7,076	7,039	7,002	6,965	6,929	6,894	6,858	6,781	6,706	6,633	6,561	6,491	6,422
39	7,539	7,498	7,458	7,418	7,378	7,339	7,300	7,262	7,224	7,186	7,149	7,112	7,076	6,996	6,919	6,843	6,769	6,696	6,626
40	7,778	7,736	7,694	7,653	7,612	7,571	7,531	7,492	7,453	7,414	7,375	7,337	7,300	7,218	7,138	7,060	6,984	6,909	6,836
41	8,024	7,980	7,937	7,895	7,852	7,811	7,769	7,729	7,688	7,648	7,608	7,569	7,530	7,446	7,364	7,283	7,204	7,127	7,052
42	8,278	8,233	8,189	8,145	8,101	8,058	8,016	7,973	7,932	7,890	7,850	7,809	7,769	7,682	7,597	7,514	7,433	7,353	7,275
43	8,541	8,495	8,449	8,403	8,359	8,314	8,270	8,227	8,184	8,141	8,099	8,057	8,016	7,926	7,838	7,753	7,669	7,586	7,506
44	8,813	8,765	8,717	8,671	8,624	8,578	8,533	8,488	8,444	8,400	8,356	8,313	8,271	8,178	8,087	7,999	7,912	7,827	7,745
45	9,094	9,044	8,995	8,947	8,899	8,852	8,805	8,759	8,713	8,668	8,623	8,578	8,534	8,439	8,345	8,254	8,165	8,077	7,992
46	9,384	9,333	9,282	9,233	9,183	9,134	9,086	9,038	8,991	8,944	8,898	8,852	8,807	8,708	8,612	8,517	8,425	8,335	8,247
47	9,684	9,631	9,579	9,528	9,477	9,426	9,376	9,327	9,278	9,230	9,182	9,135	9,088	8,986	8,887	8,790	8,694	8,601	8,510
48	9,994	9,939	9,886	9,833	9,780	9,728	9,677	9,626	9,575	9,525	9,476	9,427	9,379	9,274	9,171	9,071	8,973	8,877	8,783
49	10,315	10,259	10,203	10,148	10,094	10,040	9,987	9,935	9,883	9,831	9,780	9,730	9,680	9,572	9,466	9,362	9,261	9,162	9,065
50	10,647	10,589	10,532	10,475	10,419	10,364	10,309	10,255	10,201	10,148	10,095	10,043	9,992	9,880	9,771	9,664	9,559	9,457	9,357
51	10,991	10,931	10,872	10,813	10,756	10,698	10,642	10,586	10,530	10,476	10,421	10,368	10,315	10,199	10,086	9,976	9,868	9,762	9,659
52	11,347	11,286	11,225	11,164	11,105	11,046	10,987	10,929	10,872	10,816	10,760	10,704	10,649	10,530	10,414	10,300	10,188	10,079	9,972
53	11,717	11,653	11,590	11,528	11,466	11,405	11,345	11,285	11,226	11,168	11,110	11,052	10,996	10,873	10,752	10,635	10,520	10,407	10,297
54	12,099	12,034	11,969	11,904	11,841	11,778	11,716	11,654	11,593	11,533	11,473	11,414	11,355	11,228	11,104	10,982	10,863	10,747	10,633
55	12,498	12,430	12,363	12,296	12,231	12,165	12,101	12,037	11,974	11,912	11,850	11,789	11,729	11,598	11,469	11,344	11,221	11,101	10,983
56	12,911	12,841	12,772	12,703	12,635	12,568	12,502	12,436	12,371	12,306	12,243	12,180	12,117	11,982	11,849	11,719	11,592	11,468	11,347
57	13,342	13,270	13,198	13,127	13,057	12,987	12,919	12,851	12,783	12,717	12,651	12,586	12,521	12,381	12,244	12,110	11,979	11,851	11,725
58	13,792	13,717	13,643	13,570	13,497	13,425	13,354	13,284	13,215	13,146	13,078	13,010	12,944	12,799	12,657	12,519	12,383	12,250	12,121
59	14,263	14,185	14,109	14,033	13,958	13,883	13,810	13,737	13,666	13,594	13,524	13,454	13,385	13,235	13,089	12,946	12,805	12,668	12,534
60	14,756	14,676	14,597	14,519	14,441	14,364	14,288	14,213	14,139	14,065	13,992	13,920	13,849	13,694	13,542	13,394	13,249	13,107	12,968
61	15,268	15,185	15,103	15,022	14,942	14,862	14,783	14,706	14,629	14,553	14,477	14,403	14,329	14,168	14,012	13,858	13,708	13,561	13,418
62	15,802	15,716	15,631	15,547	15,464	15,382	15,300	15,220	15,140	15,061	14,983	14,906	14,830	14,664	14,501	14,343	14,187	14,035	13,887
63	16,358	16,269	16,181	16,094	16,008	15,923	15,839	15,756	15,673	15,592	15,511	15,431	15,352	15,180	15,012	14,848	14,687	14,530	14,376
64	16,942	16,850	16,759	16,669	16,580	16,492	16,405	16,319	16,233	16,149	16,065	15,982	15,900	15,722	15,548	15,378	15,211	15,049	14,889
65	17,557	17,462	17,367	17,274	17,182	17,090	17,000	16,910	16,822	16,734	16,648	16,562	16,477	16,293	16,112	15,936	15,763	15,594	15,429
66	18,198	18,099	18,001	17,905	17,809	17,714	17,621	17,528	17,436	17,345	17,256	17,167	17,079	16,888	16,701	16,518	16,339	16,164	15,993
67	18,872	18,769	18,668	18,568	18,468	18,370	18,273	18,177	18,082	17,988	17,894	17,802	17,711	17,513	17,319	17,129	16,944	16,762	16,585

Barwertfaktoren für Anrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	8,085	8,042	7,998	7,955	7,913	7,871	7,829	7,788	7,747	7,707	7,667	7,627	7,588	7,503	7,420	7,339	7,259	7,182	7,106
21	8,270	8,225	8,180	8,136	8,093	8,050	8,007	7,965	7,924	7,882	7,841	7,801	7,761	7,674	7,589	7,506	7,425	7,345	7,268
22	8,457	8,411	8,366	8,321	8,276	8,232	8,189	8,146	8,103	8,061	8,019	7,978	7,937	7,848	7,761	7,676	7,593	7,512	7,432
23	8,648	8,601	8,555	8,509	8,463	8,418	8,374	8,330	8,286	8,243	8,200	8,158	8,116	8,025	7,937	7,850	7,765	7,681	7,600
24	8,843	8,795	8,748	8,701	8,654	8,608	8,563	8,518	8,473	8,429	8,385	8,342	8,299	8,206	8,116	8,027	7,940	7,855	7,772
25	9,042	8,993	8,945	8,897	8,849	8,802	8,756	8,709	8,664	8,619	8,574	8,530	8,486	8,391	8,298	8,207	8,119	8,032	7,947
26	9,245	9,195	9,145	9,096	9,047	8,999	8,952	8,905	8,858	8,812	8,766	8,721	8,676	8,579	8,484	8,391	8,300	8,212	8,125
27	9,452	9,400	9,349	9,299	9,249	9,200	9,152	9,103	9,056	9,009	8,962	8,916	8,870	8,771	8,674	8,579	8,486	8,395	8,306
28	9,663	9,610	9,558	9,507	9,456	9,406	9,356	9,307	9,258	9,210	9,162	9,115	9,068	8,967	8,867	8,770	8,675	8,582	8,492
29	9,878	9,825	9,771	9,719	9,667	9,616	9,565	9,514	9,465	9,415	9,367	9,318	9,271	9,167	9,065	8,966	8,869	8,774	8,681
30	10,097	10,042	9,988	9,934	9,881	9,828	9,776	9,725	9,674	9,624	9,574	9,524	9,476	9,370	9,266	9,164	9,065	8,968	8,873
31	10,321	10,265	10,209	10,155	10,100	10,047	9,993	9,941	9,889	9,837	9,786	9,736	9,686	9,578	9,472	9,368	9,266	9,167	9,070
32	10,548	10,491	10,434	10,378	10,323	10,268	10,214	10,160	10,107	10,054	10,002	9,951	9,900	9,789	9,680	9,574	9,471	9,369	9,270
33	10,781	10,723	10,665	10,607	10,551	10,495	10,439	10,384	10,330	10,276	10,223	10,170	10,118	10,005	9,894	9,786	9,680	9,576	9,475
34	11,018	10,959	10,899	10,841	10,783	10,726	10,669	10,613	10,557	10,502	10,448	10,394	10,341	10,225	10,112	10,001	9,893	9,787	9,683
35	11,260	11,199	11,139	11,079	11,019	10,961	10,903	10,846	10,789	10,733	10,677	10,622	10,568	10,449	10,334	10,221	10,110	10,002	9,896
36	11,507	11,444	11,382	11,321	11,261	11,201	11,141	11,083	11,025	10,967	10,911	10,854	10,799	10,678	10,560	10,444	10,331	10,220	10,112
37	11,758	11,694	11,631	11,569	11,507	11,446	11,385	11,325	11,266	11,207	11,149	11,092	11,035	10,911	10,791	10,672	10,557	10,444	10,333
38	12,014	11,949	11,884	11,820	11,757	11,695	11,633	11,572	11,511	11,451	11,392	11,333	11,275	11,149	11,025	10,905	10,787	10,671	10,558
39	12,275	12,209	12,143	12,077	12,013	11,949	11,886	11,823	11,761	11,700	11,640	11,580	11,520	11,391	11,265	11,142	11,021	10,903	10,788
40	12,542	12,474	12,407	12,340	12,274	12,209	12,144	12,080	12,017	11,954	11,893	11,831	11,771	11,639	11,510	11,384	11,261	11,140	11,022
41	12,814	12,744	12,676	12,607	12,540	12,473	12,407	12,342	12,278	12,214	12,150	12,088	12,026	11,891	11,760	11,631	11,505	11,382	11,261
42	13,092	13,021	12,951	12,881	12,812	12,744	12,677	12,610	12,544	12,479	12,414	12,350	12,287	12,149	12,015	11,883	11,755	11,629	11,506
43	13,377	13,304	13,232	13,161	13,091	13,021	12,952	12,884	12,817	12,750	12,684	12,619	12,554	12,413	12,276	12,142	12,010	11,881	11,756
44	13,666	13,592	13,519	13,446	13,374	13,303	13,233	13,163	13,094	13,026	12,959	12,892	12,826	12,682	12,542	12,404	12,270	12,139	12,010
45	13,962	13,886	13,811	13,737	13,664	13,591	13,519	13,448	13,378	13,308	13,239	13,171	13,103	12,957	12,813	12,673	12,536	12,401	12,270
46	14,265	14,188	14,111	14,035	13,960	13,886	13,813	13,740	13,668	13,597	13,527	13,457	13,388	13,238	13,092	12,948	12,808	12,671	12,537
47	14,574	14,495	14,417	14,339	14,263	14,187	14,112	14,038	13,964	13,892	13,820	13,748	13,678	13,525	13,375	13,229	13,085	12,945	12,808
48	14,891	14,810	14,730	14,651	14,572	14,495	14,418	14,342	14,267	14,193	14,120	14,047	13,975	13,818	13,665	13,516	13,369	13,226	13,086
49	15,213	15,131	15,049	14,968	14,888	14,809	14,731	14,653	14,576	14,501	14,425	14,351	14,278	14,118	13,961	13,809	13,659	13,513	13,370
50	15,543	15,459	15,375	15,293	15,211	15,130	15,050	14,971	14,893	14,815	14,738	14,662	14,587	14,424	14,264	14,108	13,955	13,806	13,660
51	15,882	15,796	15,710	15,626	15,542	15,460	15,378	15,297	15,217	15,138	15,059	14,982	14,905	14,738	14,575	14,415	14,259	14,107	13,957
52	16,228	16,140	16,052	15,966	15,881	15,796	15,713	15,630	15,548	15,467	15,387	15,308	15,230	15,059	14,892	14,729	14,570	14,414	14,261
53	16,582	16,492	16,403	16,314	16,227	16,141	16,056	15,971	15,887	15,805	15,723	15,642	15,562	15,388	15,217	15,051	14,888	14,728	14,572
54	16,945	16,853	16,762	16,672	16,583	16,495	16,408	16,321	16,236	16,151	16,068	15,985	15,903	15,725	15,551	15,381	15,214	15,051	14,892
55	17,319	17,224	17,131	17,039	16,948	16,858	16,769	16,681	16,593	16,507	16,422	16,337	16,253	16,071	15,893	15,719	15,549	15,383	15,220
56	17,702	17,606	17,511	17,417	17,323	17,231	17,140	17,050	16,961	16,873	16,785	16,699	16,613	16,427	16,245	16,067	15,893	15,723	15,557
57	18,097	17,999	17,902	17,806	17,710	17,616	17,523	17,431	17,340	17,249	17,160	17,072	16,984	16,794	16,608	16,426	16,248	16,074	15,904
58	18,506	18,405	18,306	18,208	18,110	18,014	17,919	17,824	17,731	17,639	17,547	17,457	17,368	17,173	16,983	16,797	16,615	16,437	16,263
59	18,929	18,826	18,725	18,624	18,524	18,426	18,329	18,232	18,137	18,042	17,949	17,856	17,765	17,566	17,372	17,181	16,995	16,813	16,635
60	19,370	19,264	19,160	19,057	18,955	18,855	18,755	18,656	18,559	18,462	18,366	18,272	18,178	17,975	17,776	17,581	17,391	17,204	17,022
61	19,807	19,700	19,593	19,488	19,384	19,281	19,179	19,078	18,978	18,879	18,781	18,685	18,589	18,381	18,177	17,978	17,784	17,593	17,407
62	20,257	20,147	20,038	19,930	19,823	19,718	19,614	19,511	19,409	19,307	19,207	19,109	19,011	18,798	18,590	18,386	18,187	17,992	17,802
63	20,720	20,608	20,496	20,386	20,277	20,169	20,063	19,957	19,853	19,749	19,647	19,546	19,446	19,228	19,015	18,807	18,603	18,404	18,209
64	21,199	21,084	20,970	20,858	20,746	20,636	20,527	20,419	20,312	20,206	20,101	19,998	19,895	19,673	19,455	19,242	19,034	18,830	18,630
65	21,697	21,579	21,462	21,347	21,233	21,120	21,008	20,898	20,788	20,680	20,573	20,467	20,362	20,134	19,911	19,693	19,480	19,271	19,067
66	22,210	22,089	21,970	21,852	21,735	21,619	21,505	21,392	21,280	21,169	21,060	20,951	20,844	20,610	20,382	20,159	19,941	19,727	19,518
67	22,741	22,618	22,495	22,375	22,255	22,137	22,020	21,904	21,789	21,676	21,563	21,452	21,342	21,103	20,870	20,641	20,418	20,199	19,985

Barwertfaktoren Rentner

Alter	Anrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden	Anrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Anrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	14,819	16,855	20,705
21	15,509	17,653	21,747
22	16,131	18,369	22,677
23	16,672	18,988	23,480
24	17,122	19,500	24,144
25	17,480	19,903	24,667
26	17,750	20,204	25,059
27	17,945	20,416	25,338
28	18,075	20,553	25,523
29	18,153	20,628	25,629
30	18,190	20,656	25,676
31	18,195	20,648	25,677
32	18,177	20,612	25,644
33	18,143	20,557	25,587
34	18,096	20,488	25,512
35	18,039	20,408	25,422
36	17,976	20,320	25,321
37	17,907	20,225	25,213
38	17,836	20,127	25,099
39	17,761	20,026	24,981
40	17,686	19,923	24,860
41	17,611	19,822	24,741
42	17,539	19,722	24,622
43	17,470	19,627	24,507
44	17,407	19,537	24,398
45	17,350	19,455	24,297
46	17,302	19,381	24,204
47	17,261	19,316	24,121
48	17,227	19,258	24,046
49	17,201	19,208	23,980
50	17,182	19,165	23,920
51	17,168	19,126	23,865
52	17,158	19,092	23,816
53	17,152	19,062	23,770
54	17,150	19,034	23,726
55	17,151	19,008	23,685
56	17,155	18,984	23,645
57	17,178	18,980	23,593
58	17,219	18,995	23,527
59	17,275	19,024	23,441
60	17,491	19,252	23,475

Alter	Anrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden	Anrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Anrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
61	17,212	18,908	23,022
62	16,925	18,555	22,558
63	16,631	18,196	22,083
64	16,329	17,829	21,597
65	16,019	17,455	21,101
66	15,701	17,074	20,593
67	15,375	16,686	20,075
68	15,041	16,289	19,548
69	14,689	15,875	19,002
70	14,329	15,453	18,446
71	13,961	15,025	17,881
72	13,585	14,589	17,306
73	13,201	14,147	16,723
74	12,810	13,699	16,131
75	12,411	13,245	15,532
76	11,997	12,776	14,928
77	11,578	12,303	14,318
78	11,154	11,828	13,706
79	10,727	11,352	13,091
80	10,255	10,828	12,478
81	9,784	10,308	11,868
82	9,315	9,793	11,262
83	8,835	9,268	10,665
84	8,363	8,753	10,078
85	7,901	8,253	9,504
86	7,452	7,768	8,946
87	7,019	7,301	8,407
88	6,601	6,854	7,888
89	6,202	6,428	7,392
90	5,824	6,025	6,920
91	5,466	5,645	6,475
92	5,131	5,290	6,056
93	4,817	4,959	5,665
94	4,526	4,651	5,303
95	4,255	4,367	4,968
96	4,002	4,102	4,659
97	3,767	3,856	4,373
98	3,543	3,623	4,105
99	3,328	3,400	3,850
100	3,153	3,218	3,638

Tabelle 5

Zuschläge bei Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (§ 36 Abs. 3)

Alter	Zuschlag für Anrechte, die bis zum 31.12.2005 erworben wurden	Zuschlag für Anrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Zuschlag für Anrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	25,2%	24,0%	14,2%
21	25,2%	23,9%	14,2%
22	25,1%	23,9%	14,3%
23	25,0%	23,8%	14,3%
24	24,9%	23,7%	14,4%
25	24,7%	23,6%	14,4%
26	24,6%	23,5%	14,5%
27	24,4%	23,3%	14,5%
28	24,2%	23,2%	14,5%
29	24,0%	23,0%	14,5%
30	23,8%	22,9%	14,5%
31	23,6%	22,7%	14,6%
32	23,3%	22,5%	14,6%
33	23,1%	22,3%	14,6%
34	22,8%	22,1%	14,6%
35	22,6%	21,9%	14,5%
36	22,3%	21,6%	14,5%
37	22,0%	21,4%	14,5%
38	21,7%	21,1%	14,5%
39	21,3%	20,9%	14,4%
40	21,0%	20,6%	14,4%
41	20,7%	20,3%	14,3%
42	20,3%	20,0%	14,2%
43	20,0%	19,7%	14,2%
44	19,6%	19,4%	14,1%
45	19,3%	19,1%	14,0%
46	18,9%	18,8%	14,0%
47	18,5%	18,5%	13,9%
48	18,2%	18,2%	13,8%
49	17,8%	17,9%	13,7%
50	17,4%	17,6%	13,6%
51	17,1%	17,2%	13,6%
52	16,7%	16,9%	13,5%
53	16,3%	16,6%	13,4%
54	15,9%	16,3%	13,3%
55	15,6%	15,9%	13,2%
56	15,2%	15,7%	13,1%
57	14,9%	15,4%	13,1%
58	14,6%	15,1%	13,1%
59	14,4%	14,9%	13,1%
60	14,2%	14,7%	13,1%
61	14,0%	14,6%	13,1%
62	13,8%	14,4%	13,1%
63	13,6%	14,2%	13,1%
64	13,4%	14,0%	13,0%
65	13,1%	13,7%	12,9%
66	12,8%	13,4%	12,8%
ab 67	12,6%	13,4%	12,8%

A

Änderungsregister

Ändernde Satzung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	18.06.1997	BayStAnz Nr. 26
2. Änderungssatzung	17.06.1998	BayStAnz Nr. 26
3. Änderungssatzung	08.12.2000	BayStAnz Nr. 51/52
4. Änderungssatzung	05.12.2002	BayStAnz Nr. 50
5. Änderungssatzung	15.12.2004	BayStAnz Nr. 52/53
6. Änderungssatzung	21.11.2005	BayStAnz Nr. 47
7. Änderungssatzung	28.12.2005	BayStAnz Nr. 01/2006
8. Änderungssatzung	02.12.2008	BayStAnz Nr. 49
9. Änderungssatzung	11.08.2009	BayStAnz Nr. 33
10. Änderungssatzung	07.12.2009	BayStAnz Nr. 51

B

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371)

- Auszug -

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 28
Aufgaben

[1]Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. [2]Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. [3]Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

[1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. [2]In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. [3]Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. [4]Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 30
Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) [1]Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

[2]Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) [1]Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. [2]Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 31
Beiträge, Überleitung

(1) [1]Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. [2]Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. [3]Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. [4]Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) [1]Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. [2]Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) [1]Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. [2]Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32
Leistungen

(1) [1]Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. [2]Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. [3]Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) [1]Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. [2]Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 36
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

(1) [1]Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet. [2]Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).

(2) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehreinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Bau-KaG aufgenommen haben,
3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(3) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

Art. 37
Datenübermittlung

(1) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihr Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau von Bedeutung sein kann.

(2) Die Hochschulen und Lehreinrichtungen übermitteln der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum des Studienabschlusses der Absolventen eines in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 genannten Studiengangs.

(3) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.